

ZBB 2004, 328

ZPO §§ 765a, 850k

Rechtswidrigkeit der Androhung von Kontokündigungen wegen Pfändungen

AG St. Ingbert, Beschl. v. 14.04.2004 – 5 M 67/02, ZVI 2004, 296

Leitsätze:

1. Eine Kontenpfändung ist nicht gemäß § 765a ZPO wegen besonderer Härte aufzuheben, wenn ein Kreditinstitut wegen Pfändungen mit der Kündigung droht.
2. Dies gilt auch, wenn der Schuldner Sozialleistungen bezieht.
3. Eine Kontenkündigung kann von einer Sparkasse nur aus sachgerechtem Grund ausgesprochen werden.
4. Allein ein erhöhter Überwachungsaufwand nach Kontenpfändung und Pfändungsschutzbeschlüssen rechtfertigt eine Kündigung nicht.